

# Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Verfammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluß der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

## Erwerbsfürsorge für Kriegsbeschädigte

Es gibt wohl keinen Deutschen, für den es nicht eine Selbstverständlichkeit wäre, daß für unsere verkümmert aus dem Kriege heimkehrenden Kämpfer in ausreichendem Maße nach Möglichkeit gesorgt werden muß. Für die Heilung der körperlichen Schäden sorgt ja in weitgehender Weise unsere Militärverwaltung. Aber damit ist es nicht genug. Es genügt auch nicht, daß man einen Kriegsbeschädigten in den Genuß einer Rente setzt. Daneben muß vielmehr vor allem dafür gesorgt werden, daß der Kriegsbeschädigte wieder die Möglichkeit einer dem Leben Inhalt gebenden Beschäftigung und des ehrenvollen Erwerbes erhält. Wir erweisen den Kriegsbeschädigten gewiß den allerbesten Dienst dadurch, daß man sie wieder zu brauchbaren Gliedern der Volksgemeinschaft macht. Auch unserer Volkswirtschaft nützt es am meisten, wenn möglichst viele mitschaffende Volksgenossen vorhanden sind. Beschäftigungsgelegenheit wird es nach dem Kriege genügen geben, vieles gibt es neu aufzubauen, viele Lücken zu füllen. Beispielsweise waren bisher jahraus, jahrein immer noch gegen zwei Millionen ausländischer Arbeiter bei uns beschäftigt. Allerdings gibt es nach diesem Kriege auch viel mehr Kriegsbeschädigte zu versorgen wie etwa nach 1870/71. Nicht allein wegen der größeren Zahl der Verletzungen, sondern auch wegen der Vervollkommnung der Heilkunst. Während im Kriege 1870/71 noch viele schwere Knochen- und Gelenkverletzungen zum Tode führten, ist deren Zahl durch die Vervollkommnung der ärztlichen Kunst stark zurückgegangen. Ein weites Gebiet der Fürsorge liegt also vor uns. Keineswegs aber darf diese Fürsorge hinausgeschoben werden. Es muß sofort begonnen werden. Im folgenden sei daher kurz zusammengestellt, welche Vorschläge in dieser Richtung bisher gemacht und welche praktischen Maßnahmen bereits getroffen worden sind.

1. In einigen Provinzen ist durch Beschluß der Provinziallandtage die Fürsorge für Kriegsbeschädigte durch Besserung ihrer Erwerbsfähigkeit bis zur endgültigen Regelung der staatlichen Organisation vom Provinzialverband übernommen worden. Den Behörden zur Seite sind Beiräte bzw. Tätigkeitsausschüsse getreten. In jedem Stadt- und Landkreise soll eine Organisation gebildet werden oder mindestens ein Berufsberater vorhanden sein. Je nach Bedarf sind Orts- und Unterausschüsse zu bilden. Mancherorts hat sich der Ortsausschuß nach den Haupttätigkeitsgebieten in drei Arbeitsausschüsse gegliedert; der eine dient der Berufsberatung und der dritte der Arbeitsvermittlung.

2. Für die Berufsberatung kommen in Betracht Ärzte, namentlich Vertrauensärzte der Arbeiterversicherung, Gewerbeaufsichtsbeamte, Arbeitsnachweisbeamte, Vertreter der Arbeiterberufsorganisationen, Lehrer von Fachschulen, Arbeitgeber und andere Männer des praktischen Berufslebens. Je nach Bedarf sind die Berufsberater besonders zu unterweisen und für ihre Zwecke auszubilden.

3. Für die Berufsausbildung haben vor allem die vorhandenen Gewerbeförderungsanstalten mit ihren Musterwerkstätten sowie die Fachschulen mit Lehrwerkstätten in Dienst zu treten. Zweck besserer Heranziehung der Bekehrten ist eine Einschränkung des Unterrichts in den oberen Klassen der Fortbildungsschulen vorgeschlagen worden. In den Bazaretten können Antwerbsstellen für die Verwundeten abgehalten werden. Für manche Berufsklassen kommen besonders Spezialschulen in Betracht.

4. Für die Arbeitsvermittlung empfiehlt sich ein Zusammenarbeiten mit den Arbeitsnachweisverbänden. Damit die Gefahr der Ueberfüllung einzelner Berufe vermieden wird, ist ein Zusammenarbeiten aller Instanzen vonnöten. Hier und da hat man sich zur Herausgabe eines besondern Stellenanzeigers für Kriegsbeschädigte entschlossen.

5. Es ist eine weitgehende Aufklärung der Beschädigten selbst, der Arbeitgeber und der gesamten Bevölkerung durch Flugblätter, Broschüren, Vorträge, Artikel vorsehen. Vom Kriegsministerium ist bereits ein diesbezügliches Merkblatt herausgegeben worden.

6. Grundsätzlich soll der Kriegsbeschädigte wieder in seine Heimat mit ihren altgewohnten Verhältnissen gebracht werden. Wenn eben angängig, soll er auch seinen alten Beruf beibehalten. Infolge der erstaunlichen Heilergebnisse unserer ärztlichen Wissenschaft ist dies auch in den meisten Fällen möglich. Nach Professor Viesalsti, dem Schriftführer der deutschen Vereinigung für Krüppelfürsorge, sind sogar nur noch etwa fünf bis höchstens zehn Prozent der Schwerverwundeten zu einem Berufswechsel gezwungen. Wenn einer seine frühere Beschäftigung nicht mehr in ausreichender Weise betreiben kann, dann soll er wenigstens nach Möglichkeit innerhalb seines Berufes bleiben, einen Spezialzweig ergreifen und tunlichst zum Qualitätsarbeiter herangebildet werden. Die Militärverwaltung mußte neben der Heilbehandlung auch bei einem Berufswechsel Hilfe leisten.

7. Die Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden müssen geeignete Stellen für Kriegsbeschädigte offen halten. Aber auch die privaten Unternehmer. Manche Arbeitgeberverbände haben sich jetzt schon aus freien Stücken zur künftigen Beschäftigung von Kriegsbeschädigten bereit erklärt. Wenn nötig, könnte der Staat auch einen Druck auf seine Lieferanten ausüben, die Kriegsbeschädigten weiter zu beschäftigen. Reich, Staat und Gemeinden geben in Deutschland jährlich für fünf bis sechs Milliarden Arbeiten in Auftrag.

8. Ferner hat man empfohlen, den Kriegsbeschädigten im Anfang ihrer Beschäftigung eine Schonfrist zu gewähren, um sich in die neue Tätigkeit einzuleben. Mittel und Wege dazu würden sich wohl finden lassen.

9. Für manche Kriegsbeschädigte kommt auch die Zuweisung einer Landstelle in Betracht. Die ländlichen Strecken Landes sind ja auch durch die Kriegsgefangenen kulturfähig gemacht worden. Oft ist den Kriegsbeschädigten die Landarbeit sehr erwünscht und für ihre Gesundheit förderlich. Andererseits dient man auf diese Weise auch der Steigerung der Lebensmittelproduktion. Da wir bisher u. a. auch noch immer größere Produktmengen auf dem Gebiete des Obstbaues, des Gartenbaues und der Kleintierzucht aus dem Auslande bezogen, ist eine Beschäftigung der Kriegsbeschädigten auch in diesen ländlichen Betriebszweigen empfohlen worden.

10. Nicht zu vergessen sind schließlich auch die Kriegskranken, deren Erwerbstätigkeit nicht durch Verwundung, sondern durch Herz-, Lungen-, Magen-, Nervenkrankheiten und Rheumatismus herabgesetzt ist und die künftig vielleicht nur stundenweise und unregelmäßig arbeiten können. Für diese Kriegskranken ist u. a. die Bildung von Hausarbeitsgenossenschaften im Dienste öffentlicher und privater Betriebe vorgeschlagen worden. Zu den Kosten einer Berufsänderung für die Kriegskranken werden für ihre Versicherer in vielen Fällen auch die Träger der deutschen Sozialversicherung beitragen, da diese Aufwendungslosen überlich zum Heilverfahren zu rechnen sind, das von ihnen mit so vielem Erfolge schon zu Friedenszeiten in Anwendung gebracht ist.

## Die Kriegsarbeitsgemeinschaft

Seit dem letzten Bericht sind über drei Monate verfloßen. In dieser Zeit ist die Tätigkeit der Kriegsarbeitsgemeinschaft anscheinend etwas in den Hintergrund getreten. Das ist auf zwei Vorgänge zurückzuführen. Die lange Dauer des Krieges macht die Einberufung immer neuer Jahrgänge erforderlich, so daß die meisten Bauarbeiter vom 19. bis zum 45. Lebensjahre unter der Fahne stehen, was natürlich dazu beiträgt, daß die Arbeitslosigkeit der Dahelingebliebenen immer mehr zurückgeht und zeitweise in einzelnen Branchen sogar ein Mangel an geeigneten Arbeitskräften herrscht. Zum anderen ist der erste Teil der Tätigkeit des Zentralausschusses und der Bezirks- und Ortsausschüsse erledigt. An die in Betracht kommenden Behörden und Körperschaften sind die Eingaben gerichtet, die unsere Vorschläge und Anregungen enthalten.umeist sind diese Wünsche noch durch mündlichen Vortrag nachdrücklich unterstützt worden. Beide Tatsachen sind geeignet, einen gewissen Ruhepunkt in der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft eintreten zu lassen. Aus dieser Darstellung ergibt sich von selbst, daß keine Stodung in dieser Tätigkeit eintreten darf. In einigen Bezirken wird bereits die Besürchtung laut, daß die wenigen vorliegenden — fast nur öffentlichen — Bauten der Vollenbung entgegengehen und neue Arbeit nicht in Aussicht steht. Es gilt zu untersuchen, welche Maßnahmen für die Zeit des Kriegsabbruchs und gleich danach zu treffen sind. Auch müssen die Maßnahmen besprochen werden, die infolge der eingegangenen Antworten auf unsere Eingaben zu ergreifen sind.

In der Zeit, die seit dem letzten Bericht vergangen ist, sind wieder eine größere Anzahl Vorgänge zu unserer Kenntnis gekommen, die als erfreuliche Erfolge der Tätigkeit der Kriegsarbeitsgemeinschaft gebucht werden können. In diesem Bericht sollen aber auch einige Widerstände und Hemmnisse vorgeführt werden. Ich hoffe, daß durch die offene Besprechung diese Mängel beseitigt werden.

Die Eingaben des Zentralausschusses sind zum Teil beantwortet worden. Diese Antworten werden in einem Anhang zu diesem Bericht den Lesern der baugewerkschaftlichen Fachorgane zur Kenntnis gebracht. Daraus wird ersichtlich, welche Landesbehörden die Eingaben nicht beantwortet haben. Die Eingaben der Bezirks- und Ortsausschüsse erlebten ein verschiedenes Schicksal. Ein Teil erfuhr eine sehr wohlwollende Aufnahme. Von diesem ist der größte Prozentsatz auch von einem erfreulichen praktischen Erfolge begleitet gewesen. Einzelne zentrale und kommunale Behörden haben getan, was in ihren Kräften stand; dagegen muß von anderen gesagt werden, daß mehr Worte als Taten gegeben wurden. Aus anderen Antworten muß geschlossen werden, daß die antwortgebenden Körperschaften der so wichtigen sozialen Frage kaum die ihr zukommende Bedeutung beigelegt haben. Hier einige Proben:

Auf Ihr Schreiben vom ... teilen wir Ihnen ergehenst mit, daß Bauten in heftiger Gemeinde nicht auszuführen sind.

Ein Landrat:  
Seitens des Kreises ... sind weder dringliche Bauten auszuführen, noch liegen irgendwelche Projekte für dringende Arbeiten vor.

Ein Magistrat:  
Auf das gefällige Schreiben vom ... teilen wir ergehenst mit, daß die Ausführung öffentlicher Bauten hierorts für die nächste Zeit nicht geplant ist.

Diese Körperschaften gehen mit keinem Worte auf die Anregungen und Vorschläge der umfangreichen Eingaben ein und weisen anscheinend das tiefere Eindringen in das Problem der Arbeitsbeschaffung mit einem kühlen Satz von sich. Eine größere Anzahl von Eingaben sind gänzlich ohne Beantwortung geblieben. In denen, die nicht antworten, gehören die Regierungspräsidenten in Kurich, Stade und Osnabrück, die Staatsministerien in

Odenburg und Altenburg, sämtliche Orte der Kreisbauernschaft Chemnitz, bis auf zwei Ausnahmen, und andere.

Auch einige Bezirksorganisationen des Deutschen Arbeitgeberbundes lassen das erforderliche Interesse für die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft vermissen. So der Landesverband Württemberg. Dieser Verband schließt aus gewissen Vorgängen, daß im Hinblick auf die Erweckung einer privaten Bautätigkeit in Württemberg alle Anstrengungen vergeblich wären. „Aus diesem Grunde konnte sich der Ausschuß unseres Landesverbandes bislang nicht zur Gründung eines Bezirksausschusses für eine Kriegsarbeitersgemeinschaft erwidern.“ So war es im Januar und so ist es noch heute. — Der Bezirksarbeitgeberverband für die Provinz Sachsen und Anhalt betrachtet seine Beteiligung an der arbeitersgemeinschaftlichen Tätigkeit nicht als eine soziale Pflicht im Interesse des Baugewerbes und darüber hinaus für das gesamte Volkswohl, sondern als eine Belohnung für das Wohlverhalten der organisierten Maurer und Hilfsarbeiter. Da diese Leute bei einigen im Bezirk zu erbauenden großen Kriegsbauten eine Kriegszulage als Ausgleich für hohe Lebensmittelpreise und als Auslösung für besondere Aufgaben ortsfremder Arbeiter gewünscht und mit den ausführenden Baufirmen vereinbart haben, ist er wegen ungeliebter Verletzung des Tarifvertrages empört und verzögert um deswillen die Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft. Hierdurch ist für das gesamte Baugewerbe die im Interesse des Gemeinwohls liegende soziale Tätigkeit bisher vereitelt worden.

Ähnlich handelt die örtliche Organisation in Odenburg. Dort mußte der bereits gebildete Ortsausschuß wieder aufgelöst werden, weil die Unternehmer des Baugewerbes vorher eine Vertragsdifferenz ihres Gewerbes erledigt wissen wollten. Im weiteren fehlt es noch an den Bezirksausschüssen für Ostpreußen und für das Saargebiet und an Ortsausschüssen für recht bedeutende Orte, von denen unter anderen zu nennen sind: Crimmitschau, Klauen i. E., sämtliche Orte Westpreußens bis auf Elbing, München-Glabach, Norden, Nordenham und sämtliche Orte der vorgenannten Bezirke, für die Bezirksausschüsse noch nicht bestehen. In manchem Orte fehlt es heute an den geeigneten Personen; aber zur Zeit, als die Arbeitsgemeinschaften begründet werden sollten, war dieser Grund nicht oder nur in wenigen Fällen gegeben. In dem großen Wirtschaftsgebiet Rheinland-Westfalen-Bielefeld haben auf Wunsch der Unternehmer die bereits in Tätigkeit getretenen Bezirksausschüsse ihre Tätigkeit für die fernere Dauer des Krieges eingestellt. Die Vertreter der Arbeiterzentralverbände mußten sich schließlich damit einverstanden erklären, da man bekanntlich zur Liebe niemand zwingen kann. Mit der Beendigung des Krieges sollen die Arbeiten wieder aufgenommen werden. Der Hauptgrund für dieses Verhalten ist hier wie in manchem anderen Bezirk, daß zurzeit Arbeitslosigkeit nicht vorhanden ist; die Erfüllung der anderen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erscheint den Betroffenen nicht so wichtig.

In diesem Zusammenhang möge der folgende Vorgang Erwähnung finden: In einer Sitzung des Bezirksausschusses in Essen wurde der engere Ausschuß beauftragt, eine Eingabe an die großen Industrierwerke zu richten mit dem Ersuchen, wenigstens während der Kriegsdauer bei der Regiearbeit den Tariflohn zu zahlen. Die im engeren Ausschuß vertretenen Mitglieder der Arbeitgeber erklärten aber: da machen wir nicht mit, und unsere Namen können wir dazu nicht hergeben. Auf Vorstellungen, daß die Arbeitgeberorganisationen sich doch wiederholt an die Arbeiterorganisationen gewandt und verlangt hätten, daß diese Werke zur Einhaltung der Tarifhöhe veranlaßt werden sollten, erklärten sie, daß sie grundsätzlich eine solche Eingabe nicht unterstützen könnten und daß sie auch die Arbeiterverbände in Zukunft mit solchen Beschwerden verschonen würden.

### Reichswochenhilfe während des Krieges

Da hinsichtlich des Anspruches und der Erlangung der Wochenhilfe noch viele Unklarheiten bestehen, sollen in nachstehendem Artikel noch einmal die bis jetzt erlassenen Bestimmungen mitgeteilt werden.

1. Welche Wöchnerinnen, deren Ehemänner in diesem Krieg dem Reich Kriegsdienst, Sanität oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiedererlangung einer Erwerbstätigkeit durch Krieg, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind, haben während der Dauer des gegenwärtigen Krieges Anspruch auf die Reichswochenhilfe?

Nach der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914:

1. Diejenigen Wöchnerinnen, deren Ehemänner vor Eintritt in obige Dienste in den vorangegangenen 12 Monaten 26 Wochen oder unmittelbar vorher 6 Wochen gegen Krankheit versichert waren.

Nach der Bundesratsverordnung vom 28. Februar 1915:

2. Diejenigen Wöchnerinnen, deren Ehemänner zu der gegen Entgelt beschäftigten, aber nach § 165 Abs. 1 Nr. 7 der R.V.D. nicht gegen Krankheit versicherten Schiffbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehörten oder bis zum Tage des Kriegsausbruches gehört haben und deren Jahresarbeitsverdienst an Entgelt nicht mehr als 2500 M. beträgt.

Nach der Bundesratsverordnung vom 23. April 1915:

3. Diejenigen Wöchnerinnen, welche minderbemittelt sind.

Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 unterstellt werden.

Sodern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Weihilfe nicht benötigt wird, gilt eine Wöchnerin ferner als minderbemittelt, wenn 1. ihres Ehemannes und ihr Gesamteinkommen in dem Jahre oder Steuerjahre vor dem Dienstetritt den Betrag von 2500 M. nicht überstiegen hat, oder 2. daß ihr nach dem Dienstetritt ihres Mannes verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 M. und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 M. beträgt.

Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines Kriegsteilnehmers zu leisten, wenn das Kind die gesetzliche Kriegsunterstützung erhält. Dieser Anspruch ist gegeben, sobald der Vater des unehelichen Kindes die Vaterschaft anerkannt hat oder die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts festgestellt ist.

#### II. Höhe und Art der Wochenhilfe.

Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. Ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 M.

2. Ein Wochengeld von 1 M. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für 8 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen.

3. Eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 M. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.

4. Für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in der Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Statt der baren Beihilfen unter 1. und 3. kann auch freie Behandlung durch Hebamme und Arzt, sowie die erforderliche Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden geliefert werden.

#### III. Wo ist der Antrag auf Gewährung der Wochenhilfe zu stellen, wer hat diese zu leisten und wer bezahlt sie aus?

a) Gehört die Wöchnerin selbst einer Krankenkasse an, dann ist bei dieser Kasse der Antrag zu stellen. Selbige muß sie gewähren und auch auszahlen.

b) Ist die Wöchnerin nicht versichert, der Mann gehörte aber einer Kasse an, dann ist bei der Krankenkasse, welcher der Mann zuletzt angehörte, der Antrag zu stellen. Diese muß selbige gewähren und auch auszahlen.

c) Für Wöchnerinnen, deren Mann zur Schiffbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehörte, ist der Antrag bei der Allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse zu stellen. Diese gibt den Antrag weiter an den Vorstand der Seeverbände in Hamburg. Selbiger obliegt die Leistung der Wochenhilfe.

d) Gehört die Wöchnerin und auch der Mann keiner Krankenkasse an, und ist die Wöchnerin minderbemittelt, dann ist der Antrag auf Wochenhilfe bei der Kommission des Lieferungsverbandes zu stellen, bzw. bei der Behörde für Kriegsunterstützung. In den Landgemeinden wendet man sich an die Ortsbehörde. Die Auszahlung erfolgt durch die Stellen, welche die Kriegsunterstützung auszahlen.

#### IV. Rückwirkung der Wochenhilfe.

Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise geleistet wird, weil die Verordnungen vom 3. Dezember 1914, oder vom 23. Januar und 23. April 1915 nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann die Kommission auf Antrag eine einmalige Unterstüpfung zubilligen.

Diese Unterstüpfung darf höchstens 50 M. und in keinem Falle mehr betragen, als der Anfall an Wochenhilfe, der dabei infolge des späteren Inkrafttretens der Bestimmungen entstanden ist.

Bezugnahme für die Zahlung dieser Unterstüpfung ist, daß die Wöchnerin im Laufe der für das

Wochenheft oder die Ernährung und Pflege des Säuglings erforderlich geworden und ihr nicht schon anderweitig aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln ersetzten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet.

Diese ist namentlich dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel oder für die Ernährung des Säuglings schuldet.

Anträge zur Erlangung dieser nachträglichen Beihilfe sind bei den unter a), b), c), d) angeführten Stellen einzureichen.

#### V. Allgemeines.

Es liegt im eigenen Interesse der Wöchnerinnen, wenn der Antrag auf Wochenhilfe frühzeitig vor der Entbindung gestellt wird, damit, wenn die Entbindung erfolgt ist, sie auch sogleich in den Genuß der Leistungen gelangt.

Besonders ist zu beachten, daß auch Wöchnerinnen von Nichtkriegsteilnehmern, welche selbst gegen Krankheit versichert sind und aus ihrer Kasse Wochenhilfe erhalten, Anspruch auf eine Wochenhilfe vorsteht. Wenn die Zahlung der Kasse solche eine Mehrleistung nicht vorsteht, dann muß die Kasse selbige trotzdem während des Krieges gewähren. Bei der Antragstellung auf Wochenhilfe müssen folgende Papiere zur Stelle sein: 1. Eine Bescheinigung über die Einberufung des Mannes. 2. Das Krankentassenbuch oder die letzte Arbeitsbescheinigung und Invalidenkarte. 3. In dem Falle, wo die Frau auch Krankentassenmitglied ist, ihr Mitgliedsbuch oder Bescheinigung. 4. Heiratsurkunde. 5. Nach der Geburt des Kindes, die Geburtsurkunde.

Es wird eine dankbare Aufgabe der nicht einkommenslosen Kollegen sein, den Frauen, zwecks Erlangung der Wochenhilfe, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diese soziale Maßnahme kann nur dann voll und ganz segensreich wirken, wenn auch jede Wöchnerin, welche ein Anrecht auf diese Wochenhilfe hat, diese auch erhält. Zu diesem Zwecke sollten, namentlich in den Landgemeinden, besondere Auskunftsstellen geschaffen werden. Die Geistlichen und Lehrer wären hierzu wohl die geeigneten Personen, welche die Auskunftserteilung übernehmen könnten. Die Einrichtung solcher Auskunftsstellen müßte aber bald geschehen und auch öffentlich bekanntgegeben werden. Im übrigen mögen unsere Kollegen für Aufklärung sorgen und in Zweifelsfällen sich an die Verbandsleitung wenden.

### Allgemeines

Das **Eiserne Kreuz** erhielten folgende Kollegen: **Paul Sobek**, Mitglied der Verwaltungsstelle Berlin; **Ferdinand Krämer**, **Jakob Bellinghausen** und **Peter Henseler**, Mitglieder der Zahlstelle Geislar; **Heinrich Moser**, Mitglied der Zahlstelle Landeshut; **Paul Niebel** und **Gustav Hamfler**, Mitglieder der Zahlstelle Wernsdorf; **Hubert Lamers**, Mitglied der Zahlstelle Vorbeck. Die bayerische Militär-Verdienst-Medaille erhielt der Kollege **Georg Appel**, Mitglied der Zahlstelle Burgoberbach. Unserm Glückwunsch.

**Gewährung von freier Eisenbahnfahrt für beurlaubte Kriegsteilnehmer.** In der Sitzung der Budgetkommission des Reichstages am 15. Mai wurde einstimmig ein Antrag angenommen, nach welchem den beurlaubten Soldaten freie Fahrt zur Heimat und zurück zustehen soll. Die Sitzung beschäftigte sich dann u. a. auch mit der Frage der Protrationen. Staatssekretär Delbrück stimmte dem Wunsche zu, für schwer arbeitende Berufe höhere Protrationen zur Verfügung stellen zu können.

**Lohn- und Gehaltsbefreiung.** Der Bundesrat hat in einer Sitzung vom 17. Mai eine Verordnung über die Pfändbarkeit von Lohn und Gehalt erlassen, die für die Arbeiter und Angestellten von großer Bedeutung ist. Bei Pfändungen ist dem Schuldner bekanntlich ein bestimmter Mindestbetrag seines Lohnes zur Bestreitung seiner dringlichsten Bedürfnisse sicherzustellen. Bisher war diese Grenze auf 1500 M. pro Jahr oder 125 M. pro Monat festgesetzt. Schon vor dem Kriege ist im Hinblick auf die Verminderung der Kaufkraft des Geldes aus Arbeiterkreisen gefordert worden, diese Grenze heranzusetzen. Angesichts der durch den Krieg erzeugten enormen Verteuerung der Lebenshaltung hat nunmehr der Bundesrat durch eine Verordnung die Pfändungsgrenze bei Lohn und Gehalt auf 2000 Mark heraufgesetzt. Es handelt sich dabei um eine vorläufige, für die Dauer der Kriegsteuerung bestimmte Maßnahme. Eine endgültige Regelung dieser Frage bleibt einer späteren Reform der einschlägigen Gesetzesbestimmungen vorbehalten. Die jetzige Bundesratsverordnung hat infolgedessen rückwirkende Kraft, als eine vor dem Inkrafttreten eingeleitete oder vollzogene Zwangsversteigerung, Aufrechnung, Abtretung oder Befreiung später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit verliert, soweit sie neuen Bestimmungen in Frage kommen.

**Konsumrenten und Landwirtschaftsrenten.** Die Fortsetzung des Deutschen Landwirtschaftsrates nach einer völligen Umgestaltung der deutschen Prete und Besteuerung

Beschaffung an die Landwirte, die in den übrigen Erwerbszweigen zurzeit berechtigter Unruhe erndet, fand auch auf dem 16. Mai abgehaltenen Tagung des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen lebhaften Widerspruch. Eine Reihe von Rednern, darunter angehende Vertreter der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens, wandten sich sehr scharf gegen diesen Versuch, die für das ganze Volk bedeutende und für unser weiteres wirtschaftliches Durchhalten entscheidende Brotversorgung unter die Kontrolle einer einseitigen Interessengruppe zu bringen, und verlangte von der Regierung, daß sie zur Erörterung aller wichtigen Maßnahmen in der Lebensmittelfrage sämtliche beteiligten Kreise hinzuziehe, vor allem die Masse der Verbraucher, die in den bisherigen Kriegsmonaten am meisten unter den künstlichen und natürlichen Preissteigerungen zu leiden hatte. Diese Forderung mußte auch ein als Gast anwesender agrarisch-orientierter Redner, der im übrigen ein Verteidiger des Landwirtschaftsrats war, als berechtigt anerkennen. Das entschiedene Verlangen der Konsumenten nach Gewährleistung eines maßgebenden Einflusses auf die Kriegswirtschaft kam auch in den durch die Presse bereits mitgeteilten „Nichtpunkten für die deutsche Ernährungspolitik im neuen Erntejahr“ zum Ausdruck. Die in gleicher Richtung liegende, jedoch veröffentlichte Entscheidung des Reichstages gegen den Landwirtschaftsrat begrüßt der Kriegsausschuss als ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die deutschen Selbstverwaltungsgremien sich auch weiterhin ihrer Pflichten zur energischen Vertretung der gemeinwirtschaftlichen Interessen ihrer Bürger gegenüber Privatinteressen bewußt sind.

**Zum Arbeiterwechsel in der Kriegsindustrie.**

Die Chemischer Handelskammer hatte eine Beschwerde an das Generalkommando des 19. Armee-Korps in Leipzig gerichtet, in welcher sie darüber klagte, daß die Arbeiter, die von Firmen vom Kriegsdienst reklamiert wurden, die Arbeit bei der betreffenden Firma aufgegeben und solche bei Firmen angenommen hätten, die ihnen höhere Löhne zahlten. Die Antwort des Generalkommandos weist darauf hin, daß das Kriegsministerium durch Aufschläge bereits bekanntgegeben habe, daß die Reklamation nur so lange wirksam sei, wie der Arbeiter bei der Reklamation bewirkenden, mit Heeresaufträgen beschäftigten Firma tätig sei, und daß bei einem Stellenwechsel die Reklamation sofort außer Kraft trete. Die Arbeiter sollen in solchem Falle sofort wieder einberufen werden. Der Antwort fügt sodann das stellvertretende Generalkommando noch folgende Mahnung an die Adresse der Arbeitgeber an: „Wenn damit unnötigen Preistreiberien gesteuert werden soll, so muß doch andererseits erwartet werden, daß in den Fällen, in denen von den Arbeitern herbeigeführte Klagen über zu geringen Verdienst eingebraucht werden, diese in einer der Zeit entsprechenden Weise gepreßt und, wenn nötig, abgestellt werden. Nur dadurch kann nach Ansicht des Generalkommandos die Lieferung der Heeresaufträge vor einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bewahrt werden.“ Diese Mahnung an die Arbeitgeber ist durchaus angebracht. Es sind nämlich Fälle festgestellt worden, daß Unternehmer den vom Militärdienst reklamierten Arbeitern geringere Löhne zahlten als den sonstigen Arbeitern. Es ist daher zu begrüßen, daß die Militärbehörden in verschiedenen Bezirken dazu übergehen, die Lohnverhältnisse der Betriebe, die für die Heeresverwaltung arbeiten, einer Prüfung zu unterziehen. Wenn die Unternehmer die reklamierten Arbeiter anständig bezahlen und ihre militärische Abhängigkeit nicht zu Lohnbedrückereien mißbrauchen, wird dem gewiß unerwünschten Arbeiterwechsel am besten vorgebeugt werden.

**Arbeitsgemeinschaften, aber keine Arbeitskammern.**

Unter dem Eindruck des Krieges haben sich Unternehmer- und Arbeiterorganisationen in Arbeitsgemeinschaften zusammengetan, um durch einmütiges Zusammenwirken der Hebung des Gewerbes zu dienen. Die segensreiche Wirkung dieser Arbeitsgemeinschaften wird allgemein anerkannt. Es ist daher wohl verständlich, wenn hier und da, besonders aus Arbeiterkreisen, der Wunsch geäußert wird, diese Arbeitsgemeinschaften auch nach dem Kriege aufrechtzuerhalten. In einer sozialistischen Zeitschrift war im Zusammenhang damit weiter angeregt worden, die Arbeitsgemeinschaften zu Arbeitskammern auszubauen, da der Aufgabenkreis doch so ziemlich der gleiche wäre.

Dieser Vorschlag hat die „Deutsche Arbeitgeberztg.“ (Nr. 18, 1915) auf den Plan gerufen und zu nachdrücklichem Widerspruch veranlaßt. Das Organ der deutschen Arbeitgeberverbände hält zwar an der schon früher ausgesprochenen Anerkennung der Arbeitsgemeinschaften fest, wendet sich aber energisch gegen die Schlussfolgerung: „Was sich im Kriege bewährt, könne im Frieden nicht unzulänglich sein.“ Sehr häufig würde das Gegenteil zutreffen. Manches, was sich im Frieden vortrefflich bewährt, müßte während des Krieges ohne Bedenken über Bord geworfen werden, und was im Kriege gut und nützlich wirkt, könne im Frieden oft sehr wenig taugen. Darum sei jede zu weitgehende Schlussfolgerung aus den Erfahrungen dieser Zeit auf die Zukunft sehr bedenklich. Dabei käme auch noch in Betracht, daß die Arbeitsgemeinschaften nicht auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens eingeführt seien, nicht einmal in allen handwerklichen Betrieben. Das sich aber im Handwerk erwidrigen lassen, eigne sich nicht immer für die Großindustrie, und jede übereifrige Verallgemeinerung könne zu schweren Unzulänglichkeiten führen. Die Arbeitsgemeinschaften hätten, wo sie richtig organisiert und durchgeführt würden, dem Gewerbe gute Dienste geleistet, aber zwischen Arbeitsgemeinschaft und einer gesetzlich vorgeschriebenen bürokratischen Institution wie der Arbeitskammer bestünde ein großer Unterschied. Und so kommt die Arbeitgeberzeitung zu einer ganz entschiedenen Ablehnung derartigen Bestrebungen, die die Arbeitsgemeinschaften zu Arbeitskammern ausgebauten möchten.

Die Gründe des Arbeitgeberblattes gegen die Errichtung von Arbeitskammern sind wenig stichhaltig. Die Gegnerschaft der Arbeitgeberzeitung gegen Arbeitskammern entspringt nur der Rücksicht auf die Taktik der Großindustrie, die ja bekanntlich Einigungsämter, Tarifverträge, überhaupt jede allgemeine Betätigung mit den Arbeiterorganisationen aus starrem Prinzip abgelehnt. Die durch den Weltkrieg beschleunigte Entwicklung wird aber auch diesen für den sozialen Frieden sehr hinderlichen Herrenstandpunkt zu brechen wissen.

**Der Arbeitsmarkt im April 1915**

Eine wesentliche Aenderung in der Gestaltung des gewerblichen Arbeitsmarktes im April ist nicht zu verzeichnen. Die lebhafteste Beschäftigung, die in den vorhergehenden Monaten für eine große Reihe von Industrien hervortrat, hat nicht nur keine Verminderung erfahren, sondern ist zum Teil noch weiter gesteigert worden. Welsch ist eine Nachfrage vorhanden, welche die Leistungsfähigkeit bis zur äußersten Grenze beansprucht.

Nach den Berichten der einzelnen Unternehmungen und Verbände hatte der Kohlenbergbau im April in fast allen Gebieten ebenso starken Bedarf wie im Vormonat zu bewältigen. Die Hoheisenherzeugung erfuhr eine Steigerung der Nachfrage und erhöhte die tägliche Durchschnittsleistung dem Vormonat gegenüber nicht unerheblich. Die Metall- und Maschinenindustrie arbeitete gleich angespannt wie in den Vormonaten. Zeitweise sind auch in diesen in erster Linie für den Kriegsbedarf arbeitenden Gewerbebezügen weitere Steigerungen des Beschäftigungsgrades eingetreten. Ebenso war die elektrische Industrie auch im Berichtsmonat mit Heeresaufträgen wieder stark in Anspruch genommen und zur Überstundenarbeit genötigt. Das Bekleidungs-gewerbe läßt nach den Berichten eine weitere Steigerung des Tätigkeitsgrades erkennen, während im Baugewerbe eine wesentliche Befebung des privaten Baumarktes noch nicht eingetreten ist.

Die Nachweisungen der Frankenkassen ergaben für die in Beschäftigung stehenden Mitglieder am 1. Mai eine Zunahme der männlichen Beschäftigten dem Anfang des Vormonats gegenüber um 1,50 v. H. und der weiblichen Beschäftigten um 3,66 v. H. Insgesamt haben die Beschäftigten um 2,26 v. H. zugenommen.

Die Arbeitslosigkeit hat sich, wie in den Vormonaten, auch im April weiter verringert. Von den 1,05 Millionen Mitgliedern, über welche von 23 Nachbarverbänden für den April berichtet wird, waren 3,9 v. H. gegenüber 3,3 v. H. im Vormonat arbeitslos.

Bei den berichtenden Arbeitsnachweiser ist die Zahl der Arbeitssuchenden, ebenso allerdings auch die der offenen und besetzten Stellen, im Berichtsmonat zurückgegangen. Auf 100 offene Stellen kamen im April 100 männliche, dagegen 105 weibliche Arbeitssuchende.

Nach den Berichten der Arbeitsnachweiserverbände hat sich der Arbeitsmarkt in der Provinz Sachsen und in Anhalt, in Westfalen, im Rheinland wie in Hessen-Nassau, Hessen und Baden nicht wesentlich verändert. In Bayern haben sich die Verhältnisse sowohl dem Vormonat gegenüber als auch im Vergleich zum April des Vorjahres noch gewässert; ebenso brachte in Böhmen der Berichtsmonat für die Arbeitssuchenden eine weitere Besserung der Lage des Arbeitsmarktes. Für Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen wird über eine an verschiedenen Stellen hervortretende weitere Besserung der seit Monaten günstigen Lage des Arbeitsmarktes berichtet, ebenso für Hamburg. Auch für Schleswig-Holstein wird die Gesamtlage des Arbeitsmarktes wiederum als günstig bezeichnet. In Berlin-Brandenburg wie in Schlesien hat die Tätigkeit der öffentlichen Arbeitsnachweise dem Vormonat gegenüber eine Abschwächung erfahren, ohne daß jedoch für die Arbeitssuchenden damit eine fühlbare Verschlechterung des Arbeitsmarktes eingetreten wäre.

(Reichsarbeitsblatt.)

**Protokoll der Haupttarifamt-sitzung vom 14. Mai 1915**

Um 10 Uhr vormittags wurde die Sitzung eröffnet. Den Vorsitz führte Herr Beigeordneter Rath. Es wurde sofort in die Tagesordnung eingetreten und über den Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes Nr. 1 der Tagesordnung verhandelt.

Nach längerer Verhandlung machten die Unparteiischen folgenden Vorschlag:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß nicht nur der Betonstreit vom 27. Mai 1913, sondern der gesamte Reichstarifvertrag auf das Baugewerbe, und zwar nicht nur auf Hoch-, sondern auch auf Tiefbau Anwendung findet. Somit müssen auch die protokollierten Erklärungen, die ursprünglich gemäß der Vertragsentwässerung nur für den Hochbau gelten konnten, sinngemäß für den Tiefbau angewendet werden. Dies gilt naturgemäß auch bezüglich der Ziffer II 3 der sonstigen Einigungsvorschläge der Unparteiischen zum Reichstarifvertrag, betr. die Begriffsbestimmungen für Arbeiten zur Vorbereitung von Hochbauten. Inwiefern im einzelnen Erdarbeiten (Ausgrabungsarbeiten) zur Vorbereitung von Beton-Tiefbauten anzusehen sind, kann angesichts der zurzeit unübersehbaren praktischen Folgen nur von Fall zu Fall festgestellt werden.

Die Sitzung wurde hierauf von 1-3 Uhr vertagt. Nach Wiedereröffnung der Sitzung überreichten die Arbeitgeber folgende Erklärung:

Die Fassung des von den Herren Unparteiischen zu unserem Antrag gemachten Einigungsvorschlages

läßt erwarten, daß die Wirkungen der in letzterem vorgesehener Regelung der vorbereitenden Erdarbeiten von Beton-Tiefbauten angesichts der unübersehbaren praktischen Folgen einen sehr großen Kreis anderer Arbeitgeber, so der Tiefbaubetriebe in Mitleidenhaft ziehen, die an dem Reichstarifvertrag nicht beteiligt sind.

Wir beabsichtigen die mit diesen Arbeitgebern angeknüpften Verhandlungen zunächst fortzuführen, um eine allen Beteiligten möglichst befriedigende Lösung der Frage anzustreben.

Aus diesem Grunde halten wir heute Zurückstellung der Entscheidung über unseren grundsätzlichen Antrag für zweckmäßig und ziehen den Antrag zurück, mit dem Vorbehalte, diesen zu geeigneter Zeit erneut zu stellen.

Die Unparteiischen zogen sich hierauf zur Beratung zurück und machten nachstehenden Vorschlag:

Angesichts der Erklärung der Arbeitgeber, daß mit den Arbeitgebern im gesamten Tiefbaugewerbe Verhandlungen über die hier aufgeworfene Frage schweben und im Hinblick auf die zu Beginn der Verhandlungen auch von Arbeitnehmerseite geltend gemachten Zweifel, ob es bei der nur noch kurzen Dauer des Vertrages zweckmäßig ist, die grundlegende Frage der Bezahlung der Erdarbeiten zu behandeln, halten wir es gleichfalls für angebracht, die Sachen für beruhend zu erklären.

Hierauf zogen sich die Arbeitnehmer zurück und überreichten folgende Erklärung zu Protokoll:

Wir halten die Zurückziehung des Antrages in dem feigen Augenblick aus formalen und grundsätzlichen Gründen für unzulässig.

Die Vertreter des Arbeitgeberbundes haben volle Freiheit gehabt und diese auch reichlich ausgenutzt, den Antrag nach allen Seiten zu begründen; aus dem wiederholten Erklärung des Herrn Vorsitzenden haben sie auch rechtzeitig mit Sicherheit die Tragweite des zu erwartenden Schiedspruches erkennen können.

Nachdem gewissermaßen schon über den Antrag entschieden war, ist das Zurückziehen desselben aus formalen Gründen unmöglich.

Grundsätzlich würde die Zurückziehung die Wirkung haben, daß jede Partei ihre Ansprüche zurückziehen könnte, wenn sie sieht, daß sie nicht zu ihren Gunsten entschieden werden. Das würde gleichbedeutend sein mit der Verurteilung des Haupttarifamtes zu völlig unfruchtbarer Arbeit. Das können die Vertreter der Arbeiter-Verbände nicht mitmachen.

Der Einwand, daß noch andere Organisationen in der strittigen Frage mitzureden hätten, ist völlig abwegig. Fragen, die sich aus dem bestehenden Vertrage ergeben, müssen auch nach Wort und Sinn dieses Vertrages und nicht nach Wünschen Außenstehender entschieden werden.

Aus diesen Gründen beantragen die Vertreter der Arbeiter-Verbände, nunmehr über den sachlichen Vorschlag der Herren Unparteiischen abzustimmen.

Die Unparteiischen gaben hierauf nachstehende Erklärung ab:

Nach einer allgemein anerkannten Prozessregel kann eine Partei einen von ihr gestellten Antrag in jedem Zeitpunkt der Verhandlung bis zur Abstimmung einseitig zurückziehen. Dieser Grundsatz muß auch für das Haupttarifamt gelten und wurde von beiden Vertragsparteien wiederholt in Anwendung gebracht. Der Antrag der Unparteiischen hat lediglich die Bedeutung eines Vorschlages, der jederzeit auf Grund neu vorgebrachter Gesichtspunkte geändert werden kann. Der Arbeitgeberbund hat vor der Abstimmung einen derartigen neuen beachtlichen Gesichtspunkt vorgebracht. Deshalb erschien der letztgemachte Vorschlag, die Sache beruhigen zu lassen, formell zulässig und sachlich berechtigt.

Die Arbeitnehmer erklärten, daß sie nunmehr den Antrag zu Punkt 1 der Tagesordnung aufnehmen und beantragten, über den sachlichen Vorschlag der Unparteiischen abzustimmen. Der Antrag wurde auf Vorschlag der Unparteiischen gegen die Stimmen der Arbeitnehmer vertagt.

Herr Baepfloh beantragt nunmehr Vertagung der heutigen Sitzung.

Hierauf erfolgt eine allgemeine Ansprache über den Abschluß der Tarifverträge. Die Arbeitgeber stimmten hiernach der Vertagung zu.

**Wirtschaftliche Bewegung**

**Dortmund.** In dieser ersten Zeit, wo das gesamte deutsche Volk in Treue, Einigkeit und gegenseitiger Achtung zusammensteht und kämpft für das Wohl des Vaterlandes, gibt es leider noch manche, die nicht das richtige Gefühl und Verständnis für die Erfordernisse der Zeit haben. Zu letzteren gehören auch, wie es scheint, die Poliere Werner und Finkle der Firma Steinwachs u. Schöppner. Ersterer tituliert seine Arbeiter als Faulenzer usw. und droht mit Schlägen und sonstigem, während Polier Finkle am 26. Mai einen Maurer würgte, ihm das Genid zerriß usw. Leider haben diese Herren ihren Mann noch nicht gefunden, was aber vielleicht noch geschehen wird. An jugendlichen und älteren wehrlosen Leuten sich versuchen zu wollen, ist allerdings ungefährlich. Wie wäre es denn, wenn die Herren nun einmal schlagen wollen, wenn sie nach Rußland gingen, oder in Frankreich die Kost des Schützengabels genießen würden, ein Kampf mit den Italienern würde eventuell keine Wirkung auch nicht verfehlen. Wir möchten den Herren dringend raten, den Weg der Besserung anzutreten, oder die Organisationen müssen, so leid es uns tut während des Krieges, andere Maßnahmen ergreifen. Wir haben das feste Vertrauen zu der Firma Steinwachs u. Schöppner, daß sie das Vorgehen ihrer

